

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Künstliche Intelligenz – nicht aufzuhalten

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Künstliche Intelligenz – nicht aufzuhalten

Hrsg. von

Dr. Wolfram Viefhues

Weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 1/2020, Rn 1

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Künstliche Intelligenz – nicht aufzuhalten

Inhalt

| | Rdn | | Rdn |
|--|-----|--|-----|
| A. Einleitung | 1 | E. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz, Teil 3: Potenzielle Anwendungsfälle | 42 |
| B. beA Aktuell 2020 | 12 | I. Einleitung | 42 |
| I. Was erwartet Anwaltskanzleien bei beA ab 2020? | 12 | II. Praxiserfahrungen aus der Beratungs- und Projektarbeit | 43 |
| 1. Neuer Betreiber | 12 | 1. Beratung von Rechtsabteilungen (KPMG) | 43 |
| 2. Aktive Nutzungspflicht | 15 | 2. Das „Garage-Model“ und andere Ansätze zur KI-Entwicklung | 45 |
| 3. Update auf Version 2.3.4 | 16 | III. Chatbots im Justizumfeld | 46 |
| II. Haftungsrisiko bei beA-Versendung über Anwaltssoftware | 18 | IV. KI in der forensischen Analyse | 47 |
| 1. Überprüfen Sie, ob die Übersendung erfolgreich war | 22 | V. Informationsextraktion und intelligente Dokumentanalyse | 48 |
| 2. Exportieren Sie die Nachricht | 23 | VI. Automatisierungstools für die Justiz | 49 |
| III. Auf der sicheren Seite: Dateiformate | 28 | F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV | 51 |
| IV. Digitalisierung: Die Kanzlei als Klimaschützer | 33 | I. Aktive Nutzungspflicht des beAs | 51 |
| C. Legal Tech auch beim Richtertag und Anwaltstag | 36 | 1. Exkurs: Pflicht zur Rücksendung des eEBs | 52 |
| D. Künstliche Intelligenz zur Fahndung nach Kinder pornos auch in Niedersachsen | 39 | 2. Nutzung des beAs bei einer Störung des Faxgeräts | 53 |
| | | II. Landesrechtsverordnungen nach Art. 24 Abs. 1 ERVGerFöG | 57 |

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

Weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Über den aktuellen Stand beim beA berichtet *Ilona Cosack* in ihrem Beitrag.

1

Bemerkenswert ist, dass zwischenzeitlich eine deutliche Beruhigung beim beA eingetreten ist. Dazu hat vermutlich auch die Entscheidung des AGH Berlin vom 14.11.2019 beigetragen, mit der eine Klage auf Einrichtung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des beA abgewiesen worden ist. Auch wurde ein Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Aufhebung des Nutzungszwangs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom Bundestag mit großer Mehrheit abgelehnt.

Es geht also wie im Gesetz vorgesehen weiter mit dem beA hin zum verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für die Anwaltschaft, der spätestens zum 1.1.2022 bundesweit bei allen Gerichten eingeführt wird.

Seit dem 1.1.2020 ist die Einreichung elektronischer Dokumente in Straf- und Owi-Verfahren jetzt flächendeckend zulässig. Die Bundesländer konnten die Einführung durch ein Opt-out längstens bis zum 31.12.2019 hinausschieben. Hiervon hatte etwa Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht.

Schleswig-Holstein hat bereits zum 1.1.2020 die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher in der Arbeitsgerichtsbarkeit angeordnet (siehe dazu die Hinweise im Beitrag *Cosack*).

2

In Nordrhein-Westfalen ist die flächendeckende Einführung der führenden elektronischen Akte (eAkte) in der Finanzgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen erfolgt. Zum Einsatz komme dabei das durch die nordrhein-westfälische Justiz federführend entwickelte Fachverfahren VG/FG. Auch das OLG Koblenz arbeitet seit Anfang Oktober 2019 mit der eAkte und nutzt diese in der Fachanwendung eIP (elektronisches Integrationsportal).

3

Aus der anwaltlichen Praxis ist – durchaus zu Recht – beklagt worden, dass die Gerichte elektronische Eingänge verlangen, aber ihre Dokumente nicht elektronisch übermitteln. Deutlich abzusehen ist, dass die Justiz mehr und mehr ihrerseits die elektronischen Kommunikationswege nutzt – einschließlich des elektronischen Empfangsbekanntnisses. Als Beispiel sei nur das Finanzgericht Köln zu nennen, dass jetzt neben dem bisherigen Austausch einfacher Schriftsätze auch die Zustellung von fristgebundenen Schriftsätzen und von Entscheidungen an Finanzbehörden und Rechtsanwälte ausschließlich über das besondere Behördenpostfach (beBPO) bzw. besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) abwickelt. Dies gilt auch für Nutzer, die selbst das beBPO bzw. beA nicht aktiv nutzen. Wer also sein beA nicht regelmäßig auf Eingänge durchsieht, könnte daher schon unliebsame Überraschungen erleben.

4

Es zeigt sich also sehr deutlich, dass die Justiz intensiv den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs und die Einführung der elektronischen Akte vorantreibt.

5

Einen guten Überblick über die Entwicklungen im Bund und in den Ländern bieten die Berichte der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) über den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz. Die BLK ist der Motor für den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland. Ihre Anfänge reichen bis in das Jahr 1969 zurück. Mittlerweile ist sie als ständige Arbeitsgruppe des E-Justice-Rats tätig, der wiederum die übergreifenden Aufgaben der Informationstechnik in der Justiz auf Grundlage des Art. 91c GG koordiniert.

6

- Mit Hilfe der von der BLK erstellten Länderberichte können Sie sich schnell einen Überblick für Ihren „Gerichtssprengel“ dahingehend verschaffen, ob und inwieweit die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs bereits fortgeschritten ist. Diese mittlerweile sehr umfassenden Berichte sind nunmehr für das Jahr 2019 vollständig über das Justizportal des Bundes und der Länder abrufbar (<https://justiz.de/BLK/laenderberichte/index.php>). 7
- Heiß diskutierte Themen in Anwaltschaft und Justiz sind derzeit legal tech und künstliche Intelligenz (KI) – siehe dazu die Kurzbeiträge über den diesjährigen Richtertag und Anwaltstag sowie den Einsatz von KI zur Ermittlungsunterstützung von Kinderporno-Strafverfahren in Niedersachsen. 8
- Allerdings ist nicht von vorneherein klar, was sich hinter den etwas wolkigen Begriffen „legal tech“ und „künstliche Intelligenz“ verbirgt und vor allem, „was uns das in unserem konkreten beruflichen Umfeld nützen kann“. *Isabelle Biallaß* bringt im Anschluss an ihren Beitrag in der vorigen Ausgabe hier durch einen Bericht über einen Workshop des EDV-Gerichtstags für unsere Leserschaft weiteres Licht ins Dunkel. Auch in den nächsten Ausgaben der e-Broschüre werden wir uns mit diesen Themen intensiv befassen. 9
- Von *Isabelle Biallaß* stammt auch die Übersicht über aktuelle Rechtsprechung zum ERV. 10
- Ich schließe diesmal meine Einleitung ab mit einem Zitat von Victor Hugo: 11
- „Die Zukunft hat viele Namen: Für Schwache ist sie das Unerreichbare, für die Furchtsamen das Unbekannte, für die Mutigen die Chance.“**
- Juristinnen und Juristen sind bekanntermaßen mutig, also nutzen wir die Chancen!
- Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre.
- Dr. Wolfram Viefhues*
Herausgeber

B. beA Aktuell 2020

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

I. Was erwartet Anwaltskanzleien bei beA ab 2020?

1. Neuer Betreiber

In der E-Broschüre 5/2019, Rn 30, hatten wir bereits berichtet, dass das beA ab Januar 2020 einen neuen Betreiber hat. Die Firma **Westernacher Solutions** hat gemeinsam mit der **rockenstein AG** als Internet-Service-Provider die Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support des beA übernommen. Der Übergang erfolgt jedoch nicht zum Stichtag 1.1.2020. 12

Die BRAK informierte mit Newsletter 35–2019 vom 12.12.2019, dass „eine Übergangsphase vereinbart wurde, in der die alte Betreiberin den Betrieb noch so lange fortführt, bis die neue Betreiberin ihre Systeme so aufgebaut hat, dass eine risikofreie Übernahme des Echtbetriebs erfolgen kann. Der genaue Zeitpunkt, wann das geschehen wird, steht derzeit noch nicht fest. Voraussichtlich wird der **Übergang im zweiten Quartal des Jahres 2020 stattfinden.**“ 13

Es verbleibt daher zunächst bei den bisher bekannt gegebenen Kontaktmöglichkeiten, die die BRAK in einer Grafik dargestellt hat, der auf der Seite <https://bea.brak.de/support-wegweiser/> abgerufen werden kann. 14

2. Aktive Nutzungspflicht

Wie angekündigt, hat **Schleswig-Holstein** zum 1.1.2020 die aktive Nutzungspflicht im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit eingeführt. Damit sind ab 1.1.2020 alle Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts – einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse – verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den **Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster, Elmshorn und Lübeck** sowie bei dem **Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein** ausschließlich elektronisch einzureichen 15

3. Update auf Version 2.3.4

In der Nacht vom 21. auf den 22.1.2020 wurde beA auf die Version 2.3.4 upgedatet. Mit dieser beA-Version wird die aktuelle Version von MacOS (MacOS Catalina) unterstützt. Ferner werden verschiedene Drittbibliotheken aktualisiert. Neue Funktionen wurden mit diesem Release nicht bereitgestellt. Leider traten nach dem Update erneut Anmeldeprobleme auf. 16

Praxistipp:

Manchmal genügt es, sich beim beA abzumelden und nach einiger Zeit erneut wieder anzumelden. Mit etwas Glück landet man dann auf einem anderen Server, der von der Störung nicht betroffen ist. 17

II. Haftungsrisiko bei beA-Versendung über Anwaltssoftware

Viele Kanzleien nutzen mittlerweile das beA nicht mehr über die Webanwendung der BRAK, sondern über die Schnittstelle ihrer Kanzleisoftware. Dass dies Tücken bergen kann, zeigt die Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 4.10.2019 (2 U 117/19). 18

Ein als Insolvenzverwalter tätiger Rechtsanwalt, der die Übermittlung per beA seit Mai 2018 in erheblichem Umfang nutzt und seitdem sämtliche Vorgänge elektronisch dokumentiert und durchführt, hatte vergeblich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gestellt. Das Gericht hat den Streitwert auf über 1,3 Millionen (!) EUR festgesetzt. 19

In seiner Begründung führt der Kläger an: 20

„Wie er im Nachhinein festgestellt habe, seien bei seinem persönlichen Postausgang an diesem Tag vier Schriftsätze herausgegangen, indes sei das Fristverlängerungsgesuch nicht an das beA übermittelt worden, obwohl die Übertragungswege, wie Recherchen bei Kanzleikollegen ergeben hätten, an diesem Tag funktioniert hätten. Auch habe die Software keine Fehlermeldung generiert.... Mangels Fehler- bzw. Störungsmeldung habe er mit Blick auf die ansonsten fehlerfrei funktionierende Software – es sei nicht ein Mal zu einem solchen Fehler gekommen – nicht erkannt bzw. erkennen können, dass der in Rede stehende Schriftsatz nicht herausgegangen sei.“

Das OLG legt ausführlich dar, dass der Kläger den gebotenen organisatorischen Sorgfaltsanforderungen nicht genügt hat:

„Für den erfolgreichen Abschluss des auf elektronischem Wege erfolgenden Schriftverkehrs sind dementsprechend Erhalt und ordnungsgemäße Kontrolle der Eingangsbestätigung unabdingbar“ und stellt abschließend fest: „Die unzureichende Kanzleiorganisation – hier konkret die fehlende Überprüfung der erfolgreichen Übermittlung des Fristverlängerungsschriftsatzes mittels automatisierter Eingangsbestätigung – war ursächlich für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist, da davon auszugehen ist, dass dem Anwalt bzw. der zuständigen Angestellten im Rahmen der Ausgangskontrolle das Fehlen der Eingangsbestätigung aufgefallen wäre.“

Praxistipp:

21

Die Softwarehersteller wälzen das Risiko auf die Anwender ab. M.E. ist es daher unerlässlich, in der beA-Webanwendung die ordnungsgemäße Übersendung zu überprüfen.

1. Überprüfen Sie, ob die Übersendung erfolgreich war

- Wechseln Sie in die beA-Webanwendung (<https://www.bea-brak.de>) und melden Sie sich an (wenn Sie ohne Kanzleisoftware arbeiten ist dies der regelmäßige Ablauf). 22
- Gehen Sie in den Ordner „Gesendet“ und rufen die relevante Nachricht auf. (Doppelklick oder Funktion „Öffnen“).
- Es erscheint ein neues Fenster mit dem Titel „Nachricht anzeigen“.
- Scrollen Sie nach unten, bis Sie nach den Dateianhängen und vor der Visitenkarte des Absenders das Feld für „Empfänger“, „Übermittlungscode“, „Meldungstext“, „OSCI-Nachrichten-ID“, „Zugegangen“ und „Übermittlungsstatus“ sehen können:

| Empfänger | Übermittlungscode | Meldungstext | OSCI-Nachrichten-ID | Zugegangen | Übermittlungsstatus |
|--------------------------|-------------------|---------------------------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Arbeitsgericht Mainz ... | 0800 | Request executed, dialog closed | govapp_1579699917138... | 22.01.2020 14:31 | Erfolgreich |

2. Exportieren Sie die Nachricht

Da bislang ein rechtssicherer Export aus der Kanzleisoftware-Schnittstelle nicht gewährleistet werden kann (immer noch aktuell: vgl. E-Broschüre 1/2019, Rn 21, E-Broschüre 2/2019, Rn 36, E-Broschüre 5/2019, Rn 25 ff.) und auch in der Version 2.3.4 nicht enthalten ist), kann derzeit nur mit dem Export aus der beA-Webanwendung ein rechtssicherer Export geschehen. 23

Praxistipp:

24

Es genügt nicht, die Nachrichten und Protokolle auszudrucken!

beA ist kein Archiv. Nachdem seit 1.4.2019 Nachrichten automatisch vom beA gelöscht werden, könnte man das Löschen nur temporär durch Verschieben verhindern (vgl. ausführlich e-Broschüre 2/2019, Rn 26 ff.). Im Hinblick auf die Haftungsrisiken und die Ungewissheit, wann die Kanzleisoftware-Schnittstellen mit der fehlenden Funktionalität ausgestattet werden, ist der Export aus der Webanwendung m.E. „das kleinere Übel“. 25

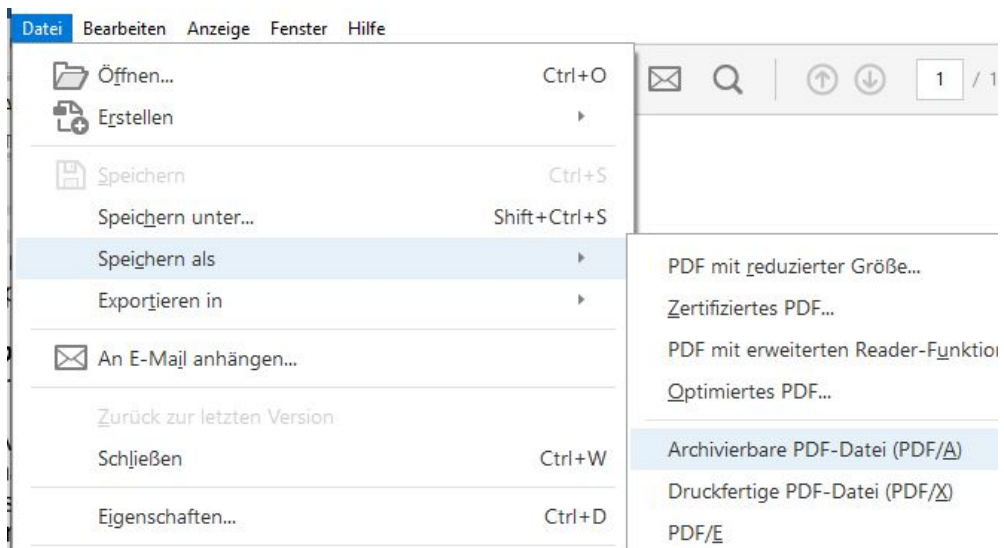
Alle Nachrichten, sowohl die eingegangenen als auch die gesendeten und die elektronischen Empfangsbekanntnisse (eEB) sind zu exportieren. Wie das vonstattengeht, finden Sie ausführlich beschrieben in der e-Broschüre 5/2018, Rn 13 ff. 26

Entscheiden Sie dann, ob die Nachrichten bis zum automatischen Löschen (ausführlich vgl. e-Broschüre 2/2019, Rn 19 ff.) im beA verbleiben sollen oder ob diese nach dem Export manuell gelöscht werden und definieren Sie Löschregeln (vgl. e-Broschüre 2/2019, Rn 38). **27**

III. Auf der sicheren Seite: Dateiformate

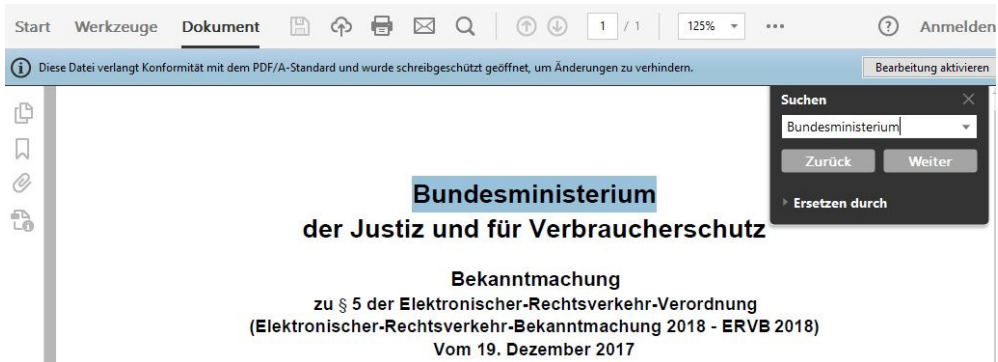
Mit Beginn der aktiven Nutzungspflicht zum Jahresbeginn 2020 hat sich herauskristallisiert, dass bei der Einreichung von „normalen“ PDF-Dateien ggf. nicht alle enthaltenen Schriften vom Gericht gelesen werden können. Dies könnte bedeuten, dass dieser Schriftsatz als nicht eingereicht gilt. Nach § 130a Abs. 4 ZPO besteht jedoch die Möglichkeit, ein geeignetes Dokument nachzureichen. Die BRAK empfiehlt daher, direkt PDF/A zu verwenden. Zum einen ist dies ein Format, das zur Langzeitarchivierung empfohlen wird, zum anderen erspart man sich eventuelle Nachbesserungen. **28**

Prüfen Sie, auch bei eingescannten Dokumenten und Dokumenten, die Ihnen der Mandant zur Verfügung stellt, dass diese vor der Übersendung in das PDF/A Format umgewandelt sind. **29**



Praxistipp:

Achten Sie darauf, dass Sie zuerst die Durchsuchbarkeit herstellen und danach das Dokument als PDF/A abspeichern. **30**



In der ERVB 2019 vom 20.12.2018 wurde ausdrücklich klargestellt:

*„Hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein.... Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde.... **Zulässig sind Hyperlinks**, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.“*

Praxistipp:

Damit ist eine erleichterte Bearbeitung für den Richter gewährleistet, so dass gerade bei umfangreichen Schriftsätzen der Verweis auf Anlagen oder Kommentare komfortabel möglich ist.

IV. Digitalisierung: Die Kanzlei als Klimaschützer

Mit der Initiative NACHHALTIGKEIT startet Soldan einen Aufruf an alle Anwaltskanzleien, sich Gedanken über Klimakiller im Büro zu machen. Allein in Deutschland werden 800.000 Tonnen Papier und circa 26 Millionen Toner-Kartuschen verbraucht. Mit vermehrtem Einsatz des beA bei unveränderten Arbeitsabläufen steigt der Verbrauch von Papier und Toner weiter an.

Achtung:

Eine elektronische Datei muss elektronisch gespeichert werden, ein Ausdruck allein genügt nicht! Daher sind beim beA zwingend alle Dokumente (Eingänge, gesendet und elektronische Empfangsbekanntnisse) zu exportieren.

■ Was kann jede Kanzlei tun?

- Prüfen Sie, wo in Ihrer Kanzlei Klimakiller versteckt sind und achten Sie bei einem erforderlichen Austausch auf umweltfreundliche und sparsame Geräte:
- Stromverbrauch (Standby) bei Geräten (Kopierer, Drucker, Scanner, Monitore etc.)
- Toner-Kartuschen:
- Prüfen Sie den Verbrauch (wie viel Seiten können mit einer Kartusche gedruckt werden?) und die Kosten bei Ersatz. Oft wird ein billiger Anschaffungspreis bei Druckern durch hohe Folgekosten kompensiert.

- Papier:
- Stellen Sie sich die entscheidende Frage: **Muss überhaupt gedruckt werden?**

Praxistipp:

Beginnen Sie Schritt für Schritt, sich von der Papierakte zu lösen. Legen Sie ab einem Stichtag alle neuen Akten nur noch elektronisch an. Scannen Sie alle Papierdokumente in durchsuchbare PDF/A Dateien ein und vergeben Sie einheitliche, den Inhalt beschreibbare, Dateinamen ohne Umlaute oder Sonderzeichen mit maximal 50 Zeichen Länge. Verwahren Sie Originale / Urkunden (je nach Art und Umfang des Dezernats) in Sammelordnern oder Akten.

Verzichten Sie auf den Ausdruck von E-Mails!

- Es ist Gewöhnungssache, ob man auf einen Ausdruck verzichtet.
- Arbeiten Sie mit einem zweiten Monitor, so ist die Eingewöhnung leichter.
- Ein kleiner Scanner am Arbeitsplatz hilft, alle Dokumente sofort zu digitalisieren.

Professor *Niko Härting*, der konsequent die Digitalisierung in seiner Kanzlei innerhalb eines Jahres umgesetzt hat, empfiehlt¹:

„Der Weg zur digitalen Kanzlei erfordert Mut zur Investition in Technik. Und noch mehr Mut zur radikalen Umstellung aller Arbeitsabläufe. Letzteres ist Chefsache und sollte nicht delegiert werden.“

- Wo können Sie die Klimakiller durch umweltfreundliche und sparsame Produkte und Geräte ersetzen?
- Ist eine Sammelbestellung bei mehreren Kanzlei-Standorten oder bei kleineren Kanzleien z.B. über den örtlichen Anwaltverein möglich?
- Datensicherung ist **PFLICHT!** Sichern Sie Ihre Daten so, dass Sie jederzeit in der Lage sind, eine Rücksicherung vorzunehmen und auch für einen Virenbefall Ihres Systems gewappnet sind.

C. Legal Tech auch beim Richtertag und Anwaltstag

Verfasser: *Dr. Wolfram Viefhues*

Weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Der Deutsche Richtertag, der von 1. – 3.4.2020 in Weimar unter dem Leitmotiv „Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“ stattfinden wird, hat sich intensiv auch mit den Auswirkungen der neuen Techniken auf die „juristische Welt“ befassen. In hochkarätig besetzten Streitgesprächen geht es um **Legal Tech, Künstliche Intelligenz und Datensicherheit. Wie wirkt sich die tiefgreifende Digitalisierung der Gesellschaft auf die Justiz aus, welche Chancen und welche Risiken gibt es für den Rechtsstaat?** Vorträge, Arbeitskreise und Workshops befassen sich u.a. mit den Themen „Cybercrime – das Darknet und andere Oasen, Digitaler Nachlass und Umgang mit den sozialen Medien in der Öffentlichkeitsarbeit der Justiz.“

36

Zwar liegt das Programm des diesjährigen Anwaltstags, der vom 17.-19.6.2020 in Wiesbaden unter dem Motto „Die Kanzlei als Unternehmen“ stattfinden wird, noch nicht vor. Dem Vernehmen nach wird dort aber den Besuchern auch eine interessante zeitgemäße Demonstration geboten. Es soll nämlich ein vollständig virtuell geführtes Gerichtsverfahren präsentiert werden- vom Antragseingang bis zum Abschluss

37

¹ *Cosack*, Digitalisierung erfolgreich umsetzen, § 4 Rn 1, § 6 Rn 29, ISBN 978-3-8240-1598-6.

und der Vollstreckung. In diese praktische Vorführung werde alle Beteiligte – Anwaltskanzleien, Gericht usw. – einbezogen und die neuen digitalen Arbeitsabläufe werden auf diese Weise ganz praktisch und anschaulich demonstriert, so dass sich jeder Zuschauer selbst einen präzisen Eindruck von der zukünftigen alltäglichen Arbeitsweise verschaffen kann.

Eine vergleichbare Demonstration eines elektronischen Gerichtssaales in einem Strafprozess wurde bereits beim EDV-Gerichtstag 2019 in Saarbrücken vorgeführt. Besonders anschaulich war dabei der Einsatz von Videomaterial vom Tatort, das auch mit Hilfe von Videobrillen den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden konnte. – einschließlich der visuellen Besichtigung des Tatortes mit einer „virtuellen Leiche“.

38

D. Künstliche Intelligenz zur Fahndung nach Kinderpornos auch in Niedersachsen

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

Weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

In den letzten Ausgaben haben wir über das Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen berichtet, zum Kampf gegen Kinderpornografie im Internet Werkzeuge der künstlichen Intelligenz einzusetzen (siehe Ausgabe 5/2019). Jetzt setzt auch die Polizei in Niedersachsen eine eigens von IT-Spezialisten des Landeskriminalamtes (LKA) entwickelte Software ein, die Dateien auf kinderpornografisches Material hin durchsuchen kann und damit den Ermittlungsbehörden helfen kann, die in einschlägigen Fällen gefundenen riesigen Datenmengen zu sichten und einschlägige Bilder und Videos schneller herauszufiltern.

39

Denn die Kriminalstatistik verweist auf eine große Zunahme der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten im Internet und in digitalen Medien im Umfang von rund 75 %. Zudem haben die in den Ermittlungsverfahren sichergestellten Datenträger immer größere Speicherkapazitäten. Es werden also immer mehr Bilder und Videos beschlagnahmt; die vollständig auf belastendes Material gesichtet und bewertet werden müssen. Dies bedeutet für die Polizisten neben der enormen psychischen Belastung einen kaum noch zu leistenden Aufwand.

40

An dieser Stelle setzt die Software ein: Sie durchsucht das sichergestellte Material nach Dateien mit kinderpornografischem Inhalt und selektiert diese von den übrigen Dateien. In der vorausgegangenen zweijährigen Testphase lag die Trefferquote der Software bei der Erkennung von Dateien mit nicht pornografischem Inhalt laut LKA bei 96 Prozent. Anschließend sichten Ermittler die vorausgewählten Daten. Das Ziel des Modellprojekts mit künstlicher Intelligenz ist eine deutliche Reduzierung der Mediendateien, die sich die Polizeibeamten am Ende ansehen müssen. Auf diese Weise können dann die Ermittlungsverfahren mithilfe der Software voraussichtlich schneller abgeschlossen werden. Auf diese Weise können schneller Täter zu ermittelt und Opfer vor weiteren Übergriffen geschützt werden.

41

Bis zum Jahresende sollen die Ergebnisse, die die Software liefert, laufend daraufhin überprüft werden, ob korrekt zwischen den Inhalten unterschieden wurde. So sollen die Algorithmen der künstlichen Intelligenz überprüft und trainiert werden. Auch nach dem Abschluss der Pilotphase soll die Software laut LKA kontinuierlich weiterentwickelt werden.

E. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz, Teil 3: Potenzielle Anwendungsfälle

Verfasserin: Isabelle Désirée Biallaß

Richterin am Amtsgericht, Essen

I. Einleitung

Am 15.5.2019 veranstaltete der EDV-Gerichtstag einen Workshop über die Möglichkeiten des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Justiz. In dem vorliegenden Text sollen die Ergebnisse der Veranstaltung vorgestellt werden. 42

Herr Dr. Wolfram Viefhues, geschäftsführender Vorstand des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V., eröffnete den Workshop und wies darauf hin, dass durch die Vorträge über den Einsatz von KI in der Praxis konkrete Impulse für eine Übertragung auf die Justiz gegeben werden sollen.

Die Verfasserin übernahm mit dem Impulsvortrag „Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für KI-Anwendungsfälle aus justizfachlicher Sicht“ die Einführung in die Thematik. Die wesentlichen Themen dieses Vortrags wurden bereits in Beiträgen der eBroschüren ERV 1/2019 und 2/2019 veröffentlicht.

II. Praxiserfahrungen aus der Beratungs- und Projektarbeit

1. Beratung von Rechtsabteilungen (KPMG)

Herr Rechtsanwalt *Matthias Friemelt*, Senior Associate Handels- und Gesellschaftsrecht bei der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH trug über das Thema „Legal Tech – Praxiserfahrungen aus der Digitalisierungs-, Technologie- und Prozessberatung von Rechtsabteilungen“ vor. KPMG unterstützt bei der Digitalisierung der Rechtsabteilung. In einem ersten Schritt werden Services ermittelt, die für den Einsatz von Legal Tech geeignet sind. In einem zweiten Schritt wird eine Digitalisierungsstrategie zur Optimierung der Leistungserbringung erstellt. Danach werden die geeigneten Legal Tech Provider identifiziert und die Systeme eingeführt. Es wird versucht, die einfachen Arbeiten zu digitalisieren, damit die Juristen mehr Zeit für anspruchsvolle Arbeiten haben. 43

Als Beispiele nannte er die standardisierte Beantwortung wiederkehrender Rechtsfragen, die effiziente Erstellung von Dokumenten, das rechtssichere Management von Verträgen, das schnelle Erfassen von Vertragsinhalten, das umfassende Monitoring von Rechtsänderungen, die adressatengerechte Kommunikation von Unternehmensrichtlinien, ein effizientes juristisches Projektmanagement, die Bearbeitung von Massenklagen, die Reduzierung von (externen) Kosten und die Verwaltung globaler Einheiten. 44

In der Justiz wäre beispielsweise denkbar, dass ein Abgleich von Standard-Dokumenten zur Förderung einer effizienten Bearbeitung ermöglicht wird oder dass mit Hilfe von KI Daten aus Dokumenten sowohl auf Ebene der Service-Einheiten als auch auf Richterenebene extrahiert werden. Zudem könnte eine Automatisierung durch den Einsatz von Chatbots erfolgen.

2. Das „Garage-Model“ und andere Ansätze zur KI-Entwicklung

Frau *Patricia Haubensak*, Consultant Watson IoT Industry Lab, IBM Deutschland, versuchte in ihrem Vortrag den Teilnehmern die „Garage“ und andere Methoden, mit denen KI-Projekte von öffentlichen Kunden bearbeitet werden können, näher zu bringen. Sie schilderte mehrere Anekdoten aus der praktischen Arbeit der Entwickler. Ziel der Präsentation war, durch die Vorstellung des „Garage-Models“ zu 45

erläutern, wie ein überprüfbarer erster Prototyp (im Sinne eines sog. Minimum Viable Product) mit geringem Zeit- und Geldinvestment geschaffen werden kann.

III. Chatbots im Justizumfeld

Herr *Felix Augenstein*, Digital Client Representative, IBM Deutschland, demonstrierte im Rahmen einer Videokonferenz wie ein Chatbot entwickelt wird und arbeitet. Sein Vortrag trug den Titel „Hands-On – So entstehen Chatbot-Lösungen“.

46

Der von ihm demonstrierte Chatbot nutzt den Watson Assistant und wurde in der IBM Cloud konfiguriert. Zunächst gab Herr *Augenstein* einen Überblick über die IBM Cloud und den IBM Watson Assistant. Der durch ihn vorgeführte Chatbot trägt die Bezeichnung „Chatbot für die Rechtsantragsstelle“. Seine tatsächliche Funktion ist jedoch bei dem Auffinden des korrekten Formulars bei Justiz-Online (z.B. zur Beantragung von PKH oder Beratungshilfe) zu unterstützen. Der Chatbot ist in der Lage, Umgangssprache zu verstehen. In einer künftigen Version wäre es möglich, einen Modus für einfache Sprache zu schaffen.

Der Einsatz eines Chatbots ermöglicht, Prozesse zu automatisieren, um Zeit und Geld zu sparen sowie Fehlerquoten zu reduzieren. Das Bedürfnis der Nutzer nach menschlicher Konversation kann besser befriedigt werden als es beim Ausfüllen von Formularen der Fall ist.

Herr *Udo Würtz*, Business Development Director EMEA, Chief Evangelist Data Center Business EMEA, Fujitsu Technologie Solutions GmbH, trug zu dem Thema „Co-creation: KI-Projekte gemeinsam entwickeln“ vor. Er spielte Aufzeichnungen vor, bei denen eine als solche nicht erkannte KI, Frisör- und Restaurantbesuche buchte. In der Justiz könne KI seiner Einschätzung nach zur Automatisierung von Suchen und zum Klassifizieren von Ergebnissen eingesetzt werden.

IV. KI in der forensischen Analyse

Herr *Felix Bleichert*, Security Solutions, IBM Deutschland, und Herr *Oliver Schembach*, Intelligence Analysis Professional, IBM Deutschland, trugen zu dem Thema „Cyberkriminalität – Bedrohungslage und forensische Analyse“ vor. Sie stellten zunächst die Tätigkeiten von IBM im Bereich Cybersecurity (X-Force Red und X-Force IRIS) vor und wiesen auf den einmal im Jahr erscheinenden IBM X-Force Threat Intelligence Index Report hin.

47

Sodann stellten sie die Software „IBM i2 Intelligence Analysis Expertise“ vor. Ihr analoges Vorbild ist die Wand, auf der mit Bildern, Karten und Fäden, die die Zusammenhänge darstellen, ein Kriminalfall abgebildet wird, um diesen aufzuarbeiten. Die Software ermöglicht die digitale Aufarbeitung. Die Analysten nutzen Intelligence Analysis zum Auffinden von Hinweisen auf potenziell kriminelle Aktivitäten. Sie betrachten Personen, Objekte, Orte, Ereignisse, strukturierte und unstrukturierte Daten, auch Entwicklungen im Darknet und externe Daten sowie Daten aus sozialen Netzwerken und suchen nach Netzwerken, Beziehungen, Mustern in den Daten und Anomalien in geografischen, zeitlichen, wiederkehrenden Abfolgen.

Der Analyst sucht Muster. Ein großer Teil seiner Arbeit beinhaltet visuelle Analyse. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht an KI abgegeben werden (Stichwort: Automated Tradecraft).

Es gibt immer mehr unstrukturierte Daten. KI kann bei deren Auswertung unterstützen. Für eine hohe Erfolgsquote der digitalen forensischen Arbeit ist es sinnvoll, Konnektoren zu möglichst vielen Daten(quellen) zu schaffen, um eine möglichst große Menge Daten in das System zu bekommen.

V. Informationsextraktion und intelligente Dokumentanalyse

Herr *Dr. Mathias Bauer*, Partner im Lighthouse Deutschland – Center of Excellence für Data & Analytics, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Research Fellow des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI), referierte zu dem Thema „Informationsextraktion und intelligente Dokumentanalyse“.

48

Viele Informationen liegen in der Form von Texten und nicht als strukturierte Daten vor. Häufig handelt es sich um Scans, die im pdf-Format gespeichert werden. Teilweise sind diese OCR-behandelt und teilweise liegen sie nur als Bilder vor.

Herr *Dr. Bauer* erläuterte die intelligente Dokumentenanalyse, bei der nach einer Vorverarbeitung ein neuronales Netz genutzt wird, um die relevanten Informationen zu ermitteln (Deep Learning). Ein solches ist in der Lage, Objekte und Strukturen zu erkennen. Im Anschluss werden regelbasierte oder linguistische Verfahren eingesetzt. Metainformationen werden extrahiert. Die ermittelten Daten werden validiert und in das System eingepflegt. Der Mensch muss immer mit in der Schleife sein. Es handelt sich um eine Kombination von menschlicher Intelligenz und Plausibilitätsprüfung.

In M&A Fällen müssen sich Anwälte in kurzer Zeit einen Überblick über eine große Anzahl von Verträgen verschaffen. Die Herausforderungen sind die Scanqualität, die verwendete Sprache und die Verfügbarkeit von Trainingsdaten. Es ist eine große Anzahl von Vertragsbeispielen nötig, die annotiert werden müssen. Er verglich den klassischen datengetriebenen Entwicklungsprozess, bei dem ein Machine-Learning-Modell mit Rohdaten trainiert wird, die mit Labels versehen wurden, mit dem hybriden Ansatz, bei dem menschliches Expertenwissen mit Machine-Learning kombiniert wird. Bei Letzterem werden weniger Daten benötigt und bessere Ergebnisse erzielt. Bei diesem Ansatz helfen zunächst Experten bei der Zusammenstellung von Domänenwissen. Die Daten werden vorstrukturiert und es erfolgt ein Labeling. Aufgrund dessen wird das Modell entwickelt. Durch diese Vorgehensweise wird die Software robuster. Die Erfolge und die Transparenz stiegen. Die Wartung ist leichter möglich.

Des Weiteren kann KI zur Extraktion von Inhalten aus großen Dokumentenmengen und zur Klassifikation eingesetzt werden. Sie kann ein Dokument auf Konsistenz untersuchen oder zwei Dokumente vergleichen. Sie kann zur intelligenten Dokumentenverwaltung eingesetzt werden. Semantische Sprachmodelle können Wörter identifizieren, die eine ähnliche Bedeutung haben. Sie ermöglichen die Suche nach Entitäten unter unterschiedlichen Namen. Bei der Topic Identification bildet das System Cluster von Dokumenten, die einander ähnlich sind, und sucht Wörter heraus, die in einem Cluster sind, in anderen aber nicht. KI kann auch eine Tonalitätserkennung ermöglichen.

VI. Automatisierungstools für die Justiz

Herr Rechtsanwalt *Michael Grupp*, Managing Director, BRYTER GmbH informierte über die BRYTER Automationsplattform. Die BRYTER GmbH bietet eine Automationsplattform für komplexes Expertenwissen an. Digitale Strukturen werden genutzt, um ein Modell für die Entscheidungsfindung in einem bestimmten Bereich darzustellen. Die Automatisierung kann mit Hilfe der Software durch jeden erfolgen, nicht nur durch Entwickler. Das Wissen wird über einen graphischen Editor eingegeben und visuell dargestellt. Die Oberfläche ist intuitiv. Es können Berechnungen oder ein Zugriff auf externe Datenquellen, z.B. Wetter, Währungen etc., erfolgen. So entsteht ein interaktives Modell. Es können Dokumente generiert und Kommunikationsmittel direkt integriert werden. Bestehende Dokumentenvorlagen können integriert werden. Die Software ermögliche den Austausch von Wissen.

49

Die BRYTER GmbH hat den „Klagecheck“ der Verbraucherzentrale Bund entwickelt, der zur Organisation der Sammelklage gegen die Volkswagen AG genutzt wurde. Das Modul wurde auf der Website der

Verbraucherzentrale veröffentlicht und ermöglicht Verbrauchern, ihren Anspruch zu prüfen und zu entscheiden, ob sie sich an der Sammelklage beteiligen wollen. Aktuell bauen die Verbraucherzentralen 16 weitere Module. BRYTER haben auch schon Anwendungen für Rechtsanwaltskanzleien entwickelt. Die Anwendung ist für gleichgelagerte Massenverfahren geeignet. In der Justiz kommt ein Einsatz wahrscheinlich vor allem im Rechtspflegerbereich in Betracht.

Hinweis

50

Dieser Beitrag wird in der eBroschüre ERV 2/2020 fortgesetzt. Der nächste Teil befasst sich mit dem „2. Workshop über die Möglichkeiten des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Justiz“, der am 17.1.2020 in Berlin stattfand.

Am 12.3.2020 findet ein weiterer Workshop zu den Themen Künstliche Intelligenz (KI) in der Justiz und Legal Tech statt. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.edvgt.de/veranstaltungen/>. Anmeldungen waren zum Redaktionsschluss noch möglich.

Hinweis: Isabelle Désirée Biallaß ist Referentin im Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.

F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

Verfasserin: Isabelle Désirée Biallaß

Richterin am Amtsgericht, Essen

I. Aktive Nutzungspflicht des beAs

Jeder Rechtsanwalt verfügt über ein besonderes Anwaltspostfach (beA). Dies ergibt sich aus § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO und § 21 Abs. 1 S. 2 RAVPV jeweils in der Fassung vom 12.5.2017, die zum 1.1.2018 in Kraft getreten ist. Sie regeln, dass die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden bei einer Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt ein beA empfangsbereit einrichtet.

51

Gemäß § 31a Abs. 6 BRAO sind Rechtsanwälte verpflichtet, die für die Nutzung des beAs erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Trotzdem gibt es immer noch Rechtsanwälte, die ihr beA nicht freigeschaltet haben. Dies bedeutet nicht nur, dass sie Nachrichten, die an ihr beA-Postfach übersandt werden, nicht zur Kenntnis nehmen können, sondern auch, dass sie der in einigen Fällen schon bestehenden aktiven Nutzungspflicht des beAs nicht nachkommen können.

1. Exkurs: Pflicht zur Rücksendung des eEBs

Der erste Fall der aktiven Nutzungspflicht des beAs ist die Rücksendung des eEBs. Gemäß § 14 S. 1 BORA besteht die berufsrechtliche Verpflichtung, an Zustellungen mitzuwirken und Empfangsbekanntnisse zurückzusenden. Wird bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss der Rechtsanwalt dies dem Absender unverzüglich mitteilen, § 14 S. 2 BORA.

52

Gemäß § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO wird eine elektronische Zustellung durch ein eEB nachgewiesen: Wird vom Gericht mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist das eEB in Form dieses strukturierten Datensatzes zu übermitteln, § 174 Abs. 4 S. 4 und 5 ZPO. Da es Gerichte gibt, die noch nicht

in der Lage sind, strukturierte Datensätze zu versenden, zu empfangen und weiterzuverarbeiten, wurde zum 1.1.2020 § 174 Abs. 4 S. 6 ZPO eingeführt. Hiernach ist das eEB, wenn das Gericht keinen strukturierten Datensatz mitversandt hat, als elektronisches Dokument i.S.v. § 130a ZPO zu übermitteln.

§ 37 Abs. 1 StPO, § 56 Abs. 2 VwGO, § 53 Abs. 2 FGO, § 50 Abs. 2 ArbGG und § 63 Abs. 2 SGG verweisen im Wesentlichen auf die Zustellvorschriften des § 174 ZPO.

Hinweis:

Somit besteht eine aktive Nutzungspflicht des beAs zur Rücksendung des eEBs, sei es als strukturierter Datensatzes oder als elektronisches Dokument i.S.v. § 130a ZPO.

2. Nutzung des beAs bei einer Störung des Faxgeräts

Ein zweiter Fall der aktiven Nutzungspflicht des beAs könnte bestehen, wenn sich bei dem Versuch, kurz vor Fristablauf einen Schriftsatz per Fax an das Gericht zu senden, herausstellt, dass dies aufgrund von technischen Problemen nicht möglich ist. Dies bejaht das Oberlandesgericht Dresden in bislang zwei Entscheidungen. 53

■ OLG Dresden, Beschl. v. 29.7.2019 – 4 U 879/19

54

Das OLG Dresden hatte über einen Antrag auf Wiedereinsetzungsantrag in den vorherigen Stand zu entscheiden. Die Berufungsbegründung ging einen Tag nach dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist per Fax ein. In dem Wiedereinsetzungsantrag wurde unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung einer Mitarbeiterin der Beklagtenvertreterin behauptet, dass an dem letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist beginnend am frühen Nachmittag zunächst durch die Beklagtenvertreterin selbst, später bis ca. 18:30 Uhr durch die Kanzleikraft „unzählige Versuche“ unternommen worden seien, die Berufungsbegründung zu faxen. Ausführungen dazu, wieso diese nicht per beA übersandt wurde, erfolgten nicht.

Das OLG Dresden gewährte keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da die Beklagte nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründung gehindert war. Es wies darauf hin, dass keine Ausführungen dazu erfolgten, wieso ein Versand per beA nicht möglich war. In den Gründen führte das OLG aus:

„[...] Die Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist scheidet aber auch daran, dass die Beklagtenvertreterin nicht vorgetragen hat, wieso ihr eine Fristwahrung nicht auf anderem Wege möglich war [...].“

Es „[...] bleibt weiterhin unklar, wieso eine Versendung der Berufungsbegründungsschrift nicht über das elektronische Anwaltspostfach (beA) möglich gewesen wäre, zu dessen passiver Nutzung die Beklagtenvertreterin gem. § 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet war. Zwar sieht das Gesetz eine aktive Nutzungspflicht derzeit noch nicht vor. Mit erfolgreicher Anmeldung zum beA ist jedoch die Schaltfläche „Nachrichtenentwerferstellen“ freigeschaltet und besteht damit grundsätzlich auch die Möglichkeit, aus dem beA heraus auch Nachrichten zu versenden. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist hierzu nicht erforderlich, wenn die Nachricht aus dem Postfach des Rechtsanwalts von diesem selbst versendet wird. Mitarbeiter auf einem anderen Postfach können Nachrichten des Rechtsanwalts, die dieser dann qualifiziert elektronisch signieren muss, allerdings nur dann versenden, wenn ihnen dieses Recht ausdrücklich zugeordnet wurde (vgl. <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300084> „Erstellen und Senden einer Nachricht“ abgerufen am 29.7.2019); dies war hier ausweislich der eidesstattlichen Versicherung der Mitarbeiterin D ... nicht der Fall. Dass auch eine Versendung durch die Beklagtenvertreterin selbst nicht möglich gewesen wäre, lässt sich ihrem Vortrag indes nicht entnehmen. War aber in der Kanzlei der Beklagtenvertreterin nur den dort tätigen Anwälten die Möglichkeit eingeräumt, Nachrichten aus dem beA zu versenden, hätte

die Beklagtenvertreterin bei Verlassen der Kanzlei die Mitarbeiterin anweisen müssen, sie bei einem weiteren Scheitern der Übermittlung umgehend zu kontaktieren, um sodann eine Versendung über das beA sicherzustellen. In dem Unterlassen einer solchen Einzelanweisung liegt ein Anwaltsverschulden, das sich die Beklagte zurechnen lassen muss.“

■ OLG Dresden, Beschl. v. 18.11.2019 – 4 U 2188/19

55

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragte mit Schriftsätzen vom 21.10.2019 und vom 23.10.2019, die beide beim OLG Dresden am 24.10.2019 eingingen, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist und Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages trug er vor, dass er am 21.10.2019 in der Zeit von 17.50 Uhr bis 20.24 Uhr mehrfach versucht habe, dem OLG Dresden ein Telefax mit dem Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu übersenden.

Das OLG Dresden gewährte keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da der Beklagte nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründung gehindert war. In den Gründen heißt es:

Dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten [...] „ist es [...] grundsätzlich zumutbar, aus einer allgemein zugänglichen Quelle eine weitere Telefaxnummer des Gerichts in Erfahrung zu bringen und den Schriftsatz an dieses Empfangsgerät zu versenden [...]. Gleiches muss für die Forderung gelten, im Anschluss an einen gescheiterten Telefax-Versand einen fristgebundenen Schriftsatz über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu versenden. Alle Rechtsanwälte in Deutschland sind bereits seit dem 1.1.2018 grundsätzlich zu dessen passiver Nutzung gemäß § 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet, so dass davon auszugehen ist, dass in allen Anwaltskanzleien auch ein entsprechender Zugang existiert. Regelmäßig ist mit erfolgreicher Anmeldung zum beA die Schaltfläche „Nachrichtentwurf erstellen“ freigeschaltet und besteht damit grundsätzlich auch in technischer Sicht die Möglichkeit, aus dem beA heraus Nachrichten zu versenden (vgl. Senat, Beschl. v. 29.7.2019 – 4 U 879/19, juris). Dass in Sonderfällen eine aktive Nutzung des beA[s] zumutbar ist, folgt auch daraus, dass bereits seit dem 1.1.2017 Schutzschriften über das besondere elektronische Anwaltspostfach versandt werden können und Rechtsanwälte standesrechtlich zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind (§ 49c BRAO). Auch wenn derzeit – soweit ersichtlich – in keinem Bundesland eine darüber hinausgehende aktive Nutzungspflicht auf den nach dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl I S. 3786) frühestmöglichen Zeitpunkt 1.1.2020 vorgezogen wurde, kann allein hieraus kein Anspruch eines Rechtsanwalts abgeleitet werden, vor dem 1.1.2022 die Versendung von Nachrichten über das Anwaltspostfach auch in Eilfällen ohne Grund verweigern zu dürfen. Vor diesem Hintergrund kann ein Rechtsanwalt nur dann nach einem gescheiterten Faxversuch eines fristgebundenen Schriftsatzes die Nutzung des beA[s] verweigern, wenn er glaubhaft macht, dass eine elektronische Übermittlung aus dem beA heraus aufgrund technischer oder zwingender organisatorischer Einschränkungen ebenfalls nicht möglich ist. Einen solchen Hinderungsgrund hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten trotz ausdrücklichen Hinweises in der Senatsverfügung vom 28.10.2019 nicht glaubhaft gemacht. Aus der Verfahrensakte ergibt sich im Gegenteil, dass er von der Möglichkeit der aktiven Kommunikation mit den Gerichten im Verfahren zu verschiedenen Zeitpunkten Gebrauch gemacht hat. Warum ihm dies beim Versand der Berufungsbegründung bzw. des Fristverlängerungsantrages nicht möglich gewesen sein soll, hat er nicht dargelegt. Das Verschulden seines Prozessbevollmächtigten muss sich der Beklagten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.“

Hinweis:

56

Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Gerichte der Rechtsauffassung des OLG Dresden anschließen. Aus Gründen der rechtsanwaltlichen Vorsicht sollte bei technischen Problemen beim Faxversand eines Schriftsatzes an das Gericht dieser vor Fristablauf per beA an das Gericht gesandt werden.

II. Landesrechtsverordnungen nach Art. 24 Abs. 1 ERVGerFöG

■ BGH, Beschl. v. 11.7.2019 – AnwZ (Brfg) 74/18

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Zulassungsantrags des Klägers kam es darauf an, ob dieser in signierter Form über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) formwirksam eingereicht werden konnte.

In seinem Beschluss führt der Bundesgerichtshof aus:

*„Die Einreichung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) war gemäß § 112c Abs. 1 S. 1 BRAO, § 55a Abs. 1, 3 und 4 Nr. 2 VwGO in der Fassung durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (im Folgenden: ERVGerFöG) vom 10.10.2013 (BGBlI S. 3786), in Kraft getreten am 1.1.2018 (Art. 26 Abs. 1 ERVGerFöG), aufgrund vorrangigen Bundesrechts (Art. 31 GG) zulässig. Zwar waren die Länder durch Art. 24 Abs. 1 ERVGerFöG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich eine Fortgeltung des § 55a VwGO in der vorherigen Fassung bis Ende 2018 oder 2019 anzuordnen. Von dieser Möglichkeit hat das Land Niedersachsen jedoch keinen Gebrauch gemacht. **Die Tatsache, dass das Land Niedersachsen seine Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz** vom 21.10.2011 (Nds. ERVVO-Justiz, Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), die auf § 55a VwGO in der alten Fassung beruhte und durch die der elektronische Rechtsverkehr nur mit enumerativ aufgezählten Gerichten zugelassen wurde, **nicht aufgehoben hat, steht dem Erlass einer solchen Rechtsverordnung nach Art. 24 Abs. 1 ERVGerFöG nicht gleich** und wurde seitens des Landes auch nicht in diesem Sinne verstanden. Vielmehr geht das Land selbst davon aus (https://www.mj.niedersachsen.de/themen/elektronische_justiz_niedersachsen_ejuni/mjelektronischer_rechtsverkehr/elektronischer-rechtsverkehr-160547.html), dass im Bereich der Verwaltungsgerichtsordnung – und damit über § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO auch in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen – der elektronische Rechtsverkehr seit Jahresbeginn 2018 eröffnet ist und die landesrechtliche Verordnung nur noch auf bundesrechtlich nicht geregelte Verfahren Anwendung findet.“*

Hinweis: Isabelle Désirée Biallaß ist Referentin im Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.